

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 4. DEZ. 1975
Zl. 233 Rechts Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Kellner, Dr. Brezovszky, Romeder,
Bieder, Dkfm. Höfinger, Wedl, Dr. Bernau, Binder,
Buchinger, Lechner, Wittig, Pospischil, Manndorff,
Tribaumer, Gindl, Dipl.Ing. Molzer, Reischer und Zipmer
betreffend die Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Aufgabenbereich der NÖ Umweltschutzanstalt und die Stellung ihrer Organe neu geregelt werden.

Niederösterreich hat als erstes Bundesland durch ein eigenes Umweltschutzgesetz den heterogenen Bereich des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung klar und eindeutig abgegrenzt. Auf Grund gewonnener Erfahrungen und in konsequenter Verfolgung der Zielsetzungen dieses

Gesetzes ergibt sich die Notwendigkeit, den Aufgabenbereich der NÖ Umweltschutzanstalt zu erweitern.

Da das NÖ Umweltschutzgesetz auch eine genaue Begrenzung des Wirkungskreises der Organe der NÖ Umweltschutzanstalt trifft, der ständig steigende Arbeitsumfang aber eine außergewöhnliche Belastung seiner Organe zur Folge hat, ergibt sich bezüglich der Bestimmungen für diese Organe gleichfalls das Erfordernis der Anpassung an die Gegebenheiten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Die NÖ Umweltschutzanstalt wird im verstärkten Maße zur Erstattung von Sachverständigengutachten herangezogen. Da das NÖ Umweltschutzgesetz nicht ausdrücklich die Erstattung von Sachverständigengutachten vorsieht, erscheint es notwendig, diese Tätigkeit in den Aufgabenbereich dieser Anstalt einzubeziehen.

Zu Z. 2:

Der umfassende Aufgabenbereich des Geschäftsführers der NÖ Umweltschutzanstalt erfordert eine entsprechende Stellvertretung. Diesem Umstand Rechnung tragend, ist die Bestellung von zwei Stellvertretern, die mit der Besorgung einzelner, bestimmter Aufgaben betraut werden können, vorgesehen. Da auch die Übertragung behördlicher Aufgaben an die Stellvertreter vorgesehen ist, war unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 18 B-VG diese Formulierung notwendig.

Zu Z.3:

Die festzusetzende monatliche Vergütung für den Geschäftsführer und seine Stellvertreter findet in den umfangreichen Aufgaben dieser Organe nach dem NÖ Umweltschutzgesetz ihre Begründung.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.